

Protokoll
über das Klima-Gespräch zwischen den Steuerberatern
im Bezirk des FA Steinfurt und den Vertretern des FA
Steinfurt am 05.02.2009

Beginn: 14.30 Uhr
Ende: 16.35 Uhr
Ort: Sitzungssaal des FA Steinfurt

Teilnehmer seitens der Steuerberaterschaft:

Herr Steuerberater Brunsch
als Vertreter der Ortsstelle des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.

Herr Steuerberater Konnemann
als Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

und Steuerberaterinnen und Steuerberater lt. Anwesenheitsliste

Teilnehmer seitens des FA Steinfurt:

Herr LRD Z Eisenack
Frau RDin Dr. Quebe
Herr RR Bolin
Herr StOAR Haßmann
Herr StOAR Holsiepe
Herr StOAR Tork
Herr StAR Cieslik
Frau StAfr Exler
Herr StA Theißen
Herr StI Heitkamp
Herr TB Eggenkämper
Herr StAI Brüggemeyer

I. **Begrüßung** durch den Vorsteher des FA Steinfurt Herrn Eisenack und durch die Herren Steuerberater Brunsch und Konnemann.

II. **Tagesordnungspunkte**

1. Abgabefrist / Fristverlängerung für Steuererklärungen

Anhand von Grafiken und eines Mehrjahresvergleichs wurde der Erklärungseingang durch Herrn Bolin dargestellt und analysiert. Danach hat sich die Situation in 2008 gegenüber dem Vorjahr etwas stabilisiert, gleichwohl liegt der Erklärungseingang insbesondere in der zweiten Jahreshälfte deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt. Das Finanzamt bat die Steuerberater, zeitnah und kontinuierlich die Steuererklärungen fertig zu stellen und einzureichen. Parallel dazu wird das Finanzamt – wie schon im vergangenen Jahr – nunmehr verstärkt von der Möglichkeit der Vorweganforderung Gebrauch machen und das Fristverlängerungsgeschäft tendenziell restriktiver handhaben. Sollte die Steuererklärung im Einzelfall durch die Steuerberater nicht zu dem geplanten Termin eingereicht werden können, wird durch die frühzeitige Kontaktaufnahme eine weitere Erinnerung oder gar Schätzung und der damit für beide Seiten verbundene Mehraufwand vermieden werden können. Von der gebündelten Abgabe bereits vor Wochen und Monaten fertig gestellter Steuererklärungen zum Jahresende bat das Finanzamt Abstand zu nehmen und stattdessen – wie im Erlass zur Fristverlängerung vorgesehen – kontinuierlich Steuererklärungen einzureichen.

2. Anforderungen an Stundungsanträge

Herr Holsiepe informierte über allgemeine und konkrete Voraussetzungen an Stundungsanträge:

Die Stundung ist eine Billigkeitsmaßnahme, die in das pflichtgemäße Ermessen (§ 5 AO) der Finanzbehörde gestellt ist. Die Stundung bewirkt das Herausschieben der Fälligkeit. Die Entscheidung der FV wird unter Abwägung der Interessen des Gläubigers, also der FV, und dem Interesse des Stpfl getroffen.

Unabdingbare Voraussetzung ist ein vollständig dargestellter Sachverhalt.

Voraussetzungen allgemein

1. Eine erhebliche Härte,
2. diese muss bei Fälligkeit gegeben sein,
3. der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet sein,
4. i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistung

Voraussetzungen konkret

1. Antrag,
2. dieser muss schlüssig sein, d.h.
 - 2.1 der Sachvortrag muss das Begehren des Stpfl dem Grunde rechtfertigen (AO-Kartei § 88 Abs 1 Karte 1 Nr. 2),
 - 2.2 neben den Rückständen, müssen die laufenden Steuern gezahlt werden.

Persönliche Stundung

Bei Stundungen aus persönlichen Gründen ist zu prüfen:

1. Stundungsbedürftigkeit

- 1.1 zum Fälligkeitszeitpunkt sind die erforderlichen Mittel nicht verfügbar,
- 1.2 der Stpfl ist nicht in der Lage, diese Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen (Eine Bankbescheinigung, dass der Stpfl keinen Kredit erhält, die Mittel ausgeschöpft sind oder der Kontokorrent nicht erhöht wird, sind keine konkreten Nachweise).

2. Stundungswürdigkeit

- 2.1 die mangelnde Leistungsfähigkeit hat der Stpfl nicht selbst herbeigeführt,
- 2.2 er hat nicht gegen steuerliche Vorschriften verstoßen.
Verstöße sind z.B. Steuerverkürzung, Nichtabgabe von Steuererklärungen oder Anmeldungen, ungleichmäßige Gläubigerbefriedigung (sog. Selbststundung).

Risikomanagement

Natürlich hat die FV auch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung. Zweckmäßigkeitserwägungen, z.B. bei der Sachverhaltsaufklärung im Verhältnis zum Behörden des Stpfl spielen eine Rolle.

Im Rahmen dieser Zweckmäßigkeitserwägung der FV besteht auch in der EHST ein Risikomanagement. Bezogen auf einen Stundungsantrag heißt dieses; es gibt:

1. risikoärmere Stundungsanträge,
2. risikoträchtige Stundungsanträge.

risikoärmere Stundungsanträge

Unter welchen Gesichtspunkten liegt ein risikoarmer Stundungsantrag vor?

1. Die beantragte Stundungssumme liegt unter 5.000 €,
2. Schlüssiger Sachvortrag, d. h. detailliert, glaubhaft, z.B. konkreter Forderungsausfall, Insolvenzverfahren des Hauptauftraggebers, Krankheit.
3. Erstantrag,
4. sonst pünktlicher Steuerzahler
5. Stundung des Betrages bis zu 3 Monaten,
6. Keine Abzugssteuern, Kfz-Steuer.

Risikoträchtige Stundungsanträge

Sofern die Voraussetzungen eines risikoärmeren Falles nicht vorliegen, ist ein risikoträchtiger Fall gegeben, d. h. umfangreiche Prüfung der gesamten Stundungsvoraussetzungen.

In diesen Fällen ist grundsätzlich eine restriktive Stundungspraxis angezeigt. Hier sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen.

Liegen keine entsprechenden Unterlagen vor, wird der Antrag abgelehnt.

Was sind aussagekräftige Unterlagen?

Dieses ergibt sich aus den von der FV häufig übersandten Fragebögen zur evtl. Ergänzung des Antrages. (vgl Anlage).

Im Einzelfall ist auch eine Liqui-Prüfung sinnvoll. Bei Ablehnung einer Liqui-Prüfung wird der Stundungsantrag abgelehnt, da der Antragsteller die Aufklärung der finanziellen Möglichkeiten verweigert hat.

Sicherheitsleistung

Nach § 222 S. 2 AO soll i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. Die Art der Sicherheit bleibt dem Stpfl grundsätzlich freigestellt.
Art und Verfahren der Sicherheitsleistung regeln §§ 241 ff AO.

3. Internetzugriff auf Steuerkonten der Erhebungsstelle (Elster/-Kontenabfrage), Angaben zur Kontenverbindung

Herr Eggenkämper und Herr Tork stellten den Internetzugriff auf Steuerkonten vor:

Mit der ELSTERKontoabfrage wird es jedem Steuerbürger oder einer von ihm beauftragten Person ermöglicht, das eigene bzw. das Steuerkonto des Auftraggebers über das Internet abzufragen. Dazu ist zur Zeit der Besitz einer in ELSTER zugelassenen Signaturkarte erforderlich; Registrierung im Elster-Online-Portal über die Registrierungsart „ElsterPlus“ (mit Signaturkarte). In Zusammenhang mit der Registrierung wird die Einverständniserklärung des/der Steuerpflichtigen durch das Finanzamt schriftlich eingefordert (bei Ehegatten müssen beide Ehegatten zustimmen). Diese Einverständniserklärung ist unabhängig von einer etwa erteilten Vollmacht; sie gilt bis auf Widerruf.

Die ELSTERKontoabfrage wurde in Hessen programmiert und wird in NRW voraussichtlich im Februar 2009 – mit einem ersten Teilprodukt – für Steuerbezirksnummern aus dem 2000er und 5000er Kreis freigeschaltet werden. Abfragen zu KfzSteuern und Einzelsteuern wie z. B. Grunderwerb- oder Erbschafts-/Schenkungssteuer werden nicht möglich sein.

Da es sich um ein bundeseinheitliches Produkt handelt haben NRWspezifische Besonderheiten bei der Datenhaltung der Erhebungsdaten keine Berücksichtigung - was Darstellung und Inhalt der Kontoabfrage angeht - gefunden. So wird z. B. die Spalte „Erläuterung“ in NRW nicht gefüllt.

In der ersten Phase wird die sogenannte O-Abfrage freigeschaltet. Mittels dieser Abfrage können offene Forderungen abgefragt werden. Dabei werden sowohl Forderungen des Steuerbürgers als auch die Forderungen des Finanzamtes – in Form von Salden – dargestellt; es wird nicht dargestellt, wie es zu dem Saldo gekommen ist. Als offene Forderungen werden auch Salden aus noch nicht bekanntgegebenen Steuerbescheiden dargestellt (sobald eine Sollstellung vorliegt). Auch (Vor-)Anmeldungen denen noch nicht zugestimmt wurde werden bei der O-Abfrage dargestellt. Forderungen, die ganz oder teilweise gestundet/ausgesetzt sind werden ebenfalls als offen in der O-Abfrage nachgewiesen. Ein Hinweis, dass diese Forderung gestundet/ausgesetzt ist, erfolgt nicht.

Spätesten sechs Monate nach Einsatz der O-Abfrage wird die sogenannte „ZS-Abfrage“ (=Ausweis der Sollbeträge) und spätestens ein Jahr nach der O-Abfrage wird die „I-Abfrage“ (= Ausweis der Tilgungsbuchungen) freigegeben werden. Kombinierte Abfragen, wie z. B. Soll- und gleichzeitig Istbeträge sind nicht vorgesehen, auch nicht für einen späteren Zeitpunkt.

Kontoverbindungen

Dem Finanzamt mitgeteilte Kontoverbindungen werden solange weiterverwendet, bis eine andere Kontoverbindung benannt oder die Kontoverbindung widerrufen wird. In der Vergangenheit ist es zu Fehlerstattungen gekommen, wenn Mandanten dem Finanzamt eine geänderte Kontoverbindung mitgeteilt haben, in der Steuererklärung jedoch noch die „alte Kontoverbindung“ angeführt war.